

# RS Lvwg 2019/3/27 LVwG-AV-107/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2019

## Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

27.03.2019

## Norm

KFG 1967 §4 Abs1

KFG 1967 §33 Abs1

KFG 1967 §44 Abs2 lit a

KFG 1967 §56 Abs1

## Rechtssatz

Eine Ermessensübung bei Aufhebung der Zulassung gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG wegen wiederholter Nichtbefolgung der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, ist dann unbedenklich, wenn begründete Bedenken im Sinne des § 56 Abs 1 KFG bestehen. Dies setzt voraus, dass die Bedenken ihre Grundlage in konkreten Umständen haben, die unter anderem auf das Fehlen eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes, auf übermäßige Emissionen oder auf das Fehlen eines vorschriftsmäßigen Zustandes hindeuten (vgl VwGH 92/11/0182).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Kraftfahrzeug; Zulassung; Aufhebung; Verkehrssicherheit; Ermessen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.107.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>